

sprechung die Amtsmaxime und die Befugnis des Richters, das Verfahren auch inhaltlich zu gestalten, zu verstärken sowie die unmittelbare Einbeziehung der Kinder in das Verfahren zu erwägen.

Es zeigte sich, dass die familiären Probleme ähnlich sind, aber auch vielfältige Interventionen erfordern und man sich nur stückweise und langsam immer wieder neuen Lösungsmöglichkeiten annähern kann. Dazu ist auch Zusammenarbeit über die Grenzen notwendig. Es war auch ein Gewinn zu erfahren, wo Irrtümer vorgekommen und Irrwege

eingeschlagen worden sind oder aber auch Erkenntnisse nicht unbedingt zum Erfolg in der Praxis geführt haben. Sowohl in den USA als auch in Deutschland ist hierbei das Beispiel PAS zu nennen, das etwa zeitgleich große Kritik erfahren hat und erfährt.

Die Professionellen aus Kanada, den USA und anderen Staaten äußerten im persönlichen Gespräch ein großes Interesse an der Arbeitsweise und den Erfahrungen der Fachleute aus den anderen Ländern. Die Berichtersteller werden diesen Dialog persönlich gerne fortführen.

Es wäre wünschenswert, dass die Verbindungen über die Grenzen hinweg – auch interkontinental – intensiviert werden, damit Professionelle und Betroffene von den jeweiligen Erkenntnissen und Erfahrungen aus anderen Ländern profitieren können.



Horst Heitland

Internationales Richterseminar zum HKÜ Noordwijk Oktober 2003

Mit diesem Tagungsbericht zeigt der Autor, wie sehr solche Treffen die Zusammenarbeit der Richter über die Grenzen hinweg verbessern können. Das Ergebnis macht deutlich, wie Rückführungsverfahren nach Kindesentführung konzeptionell sinnvoll zu gestalten sind.

Vom 19. bis 22. Oktober 2003 fand in Noordwijk in den Niederlanden ein Multilaterales Richterseminar zum Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)¹ statt. Das Seminar wurde von Deutschland und den USA mit Unterstützung des Sekretariats der Haager Konferenz für internationales Privatrecht organisiert. An dem Seminar nahmen 46 Richter und Vertreter der Zentralen Behörden² aus den USA, Frankreich, Israel, den Niederlanden, Österreich, Schweden, der Schweiz, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und Deutschland teil. Den Vorsitz führten teils abwechselnd, teils gemeinsam, RiOLG Eberhard Carl (Frankfurt), Prof.

William Duncan (Haager Konferenz), Honorable Judge James Garbolino (Kalifornien) und Honorable Judge Matthew Thorpe (London).

Verlauf der Konferenz

1. Nach einer Einführung durch Vertreter der Haager Konferenz trug jeweils ein Vertreter aus den verschiedenen teilnehmenden Staaten zur Anwendung des HKÜ in seinem Land vor³. In der sich jeweils anschließenden Diskussion wurden einzelne Aspekte der Berichte vertieft. Dabei zeigte sich, dass die Anwendung innerhalb der sehr unterschiedlichen Rechtsordnungen zu beachtlichen Abweichungen im Einzelfall führen kann. Gleichwohl bestand eine große Übereinstimmung hinsichtlich der Zielsetzungen.

2. Anschließend befassten sich drei Arbeitsgruppen mit hypothetischen Fällen. Am Ende fasste je ein Teilnehmer

die dort gefundenen Ergebnisse für das Plenum zusammen. Die nachfolgende Diskussion galt insbesondere den auf diese Weise gefundenen Differenzen und ihren Ursachen.

Der erste Themenschwerpunkt betraf die Vorbereitung der Gerichtsverfahren über eine Rückführung, die Sicherung des Aufenthalts der Kinder für die Dauer des Verfahrens und die Möglichkeiten, das Verfahren so beschleunigt wie möglich durchzuführen. Dabei zeigte die Diskussion insbesondere, dass nach überwiegender Auffassung einer Flucht und sonstigen Versuchen, sich der Vollstreckung zu entziehen, am besten dadurch begegnet werden kann, dass das gesamte Verfahren sehr schnell betrieben wird und in einem möglichst frühen Verfahrensstadium Maßnahmen zur Sicherung des Aufenthaltes des Kindes getroffen und in der Rückführungsentscheidung der genauere Ablauf und die Einzelheiten der Rückführung festgelegt werden. Des Weiteren ging es darum, dass nach einer Entscheidung die Rückführung schnell und zuverlässig erfolgt. Zu Letzterem wurde vor allem die Vorbereitung der Zwangsvollstreckung und die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Zwangsvollstreckungsorganen diskutiert. Einigkeit bestand, dass die Vollstreckung sofort und mit guter Vorbereitung erfolgen müsse und es insbesondere wichtig sei, den Kontakt mit dem Verpflichteten zu halten. In der Analyse der Fälle zeigte sich, dass die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und anderen staatlichen Organen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich organisiert ist. Während in einigen Ländern das Gericht über einen sehr großen Spielraum verfügt, jede geeignete

Dr. Horst Heitland ist Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz und leitet den Arbeitsstab zur Beilegung internationaler Kinderschaftskonflikte. Der Beitrag gibt nur seine persönliche Meinung wieder.

Anordnung zu treffen und diese z.B. auch durch die Polizei ausführen zu lassen, steht in einigen anderen Ländern die für den Zivilprozess typische Trennung zwischen dem Erkenntnisverfahren und einem Vollstreckungsverfahren im Vordergrund. Bei der Diskussion dieser Unterschiede wurde für die Beteiligten deutlich, dass in jeder Rechtsordnung individuelle, d.h. dem jeweils geltenden Recht angepasste Lösungen gefunden werden müssen. Zugleich wurde offenbar, dass zahlreiche einzelne Elemente zumindest als Idee übertragbar sind und auch in anderen Rechtsordnungen zu einer das Kind möglichst wenig belastenden Zwangsvollstreckung beitragen können.

Am Vormittag des zweiten Tages beschäftigten sich die Arbeitsgruppen mit der Rolle der Berufungsgerichte in den HKÜ-Verfahren. Es wurden Informationen darüber ausgetauscht, wie durch eine möglichst klare Formulierung der Gerichtsbeschlüsse deren praktische Umsetzung am besten gewährleistet werden kann. Ein weiterer Schwerpunkt an diesem Vormittag war die Einbeziehung anderer Berufsgruppen in das gerichtliche Verfahren (Psychologen und Sozialarbeiter). Lebhaft diskutiert wurde über die Frage, inwieweit Familienmediation in den Rückgabeverfahren eingesetzt werden könne; einige Teilnehmer sprachen sich vehement für einen Vorrang der Rückführung aus, während zahlreiche andere darauf hinwiesen, dass eine sofortige einvernehmliche Lösung zwischen den Eltern vorzuzugswürdig sei und dem Kindeswohl insbesondere dadurch dienen könne, dass weitere Familienrechtsprozesse vermieden werden.

Der dritte und letzte Arbeitsgruppenschwerpunkt galt dem Problem, dass die Rückführung angeordnet wurde, dieser Rückführung jedoch im weiteren Zeitablauf Hindernisse entgegenstehen. Hinzu traten Fälle, in denen eine Rückführung durch die zuständigen Gerichte abgelehnt wird. Ergänzend wurde über Möglichkeiten nachgedacht, wie einander widersprechende Entscheidungen in den verschiedenen beteiligten Rechtsordnungen überwunden werden könnten. Derartige Widersprüche in der Rechtslage führen regelmäßig dazu, dass die tatsächliche Durchführung von Umgang erschwert wird, weil der betreuende Elternteil Angst vor einer (neuen) Entführung hat. Die Herangehensweise in den verschiedenen Staaten erschien zunächst sehr unterschiedlich. Eine

intensive Diskussion der Richter führte aber eine beachtliche Übereinstimmung dahin gehend herbei, dass Vereinbarungen der Parteien, die dann von den beteiligten Rechtsordnungen übereinstimmend anerkannt werden (z.B. durch so genannte *mirror orders*)⁴, am besten zur Problemlösung geeignet sind.

3. Am Vormittag des dritten Tages beschäftigte sich die Konferenz in einer Plenumsitzung mit Fragen der richterlichen Zusammenarbeit in Einzelfällen. Diese wurde ganz überwiegend begrüßt.

Anschließend wurden die gemeinsamen Schlussfolgerungen diskutiert, die am Vorabend von einer kleinen Arbeitsgruppe entwickelt worden waren.

Bewertung

Die Schlussfolgerungen, die nachstehend im Wortlaut wiedergegeben werden, spiegeln den großen Erfolg der Konferenz in eindrucksvoller Weise wider. Sie sind aus sich selbst heraus gut verständlich. Lediglich zu Nr. 9 sei angemerkt, dass die Bitte an den eigentlich zuständigen (Familien-)Richter im Heimatland die Überlegung einschließt, dass die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den zurückgelassenen Elternteil im Wege einstweiliger Verfügung die, insbesondere freiwillige, Rückkehr erschweren kann. Gleiches gilt für jegliche Maßnahmen der Strafverfolgung, wobei natürlich die Gefahr der Verhaftung und damit sofortiger Trennung von dem Kind an erster Stelle steht.

Das internationale Seminar ist sehr erfolgreich verlaufen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur die Teilnehmer wertvolle Erfahrungen gewonnen haben. Durch entsprechende Berichte gegenüber Kollegen wird die Verständigung zwischen den teilnehmenden Staaten insgesamt erleichtert, so dass die Konferenz wesentlich zu einer besseren Anwendung des HKÜ beiträgt.

Schlussfolgerungen der Konferenzteilnehmer

1. Beschleunigte Verfahren

Gerichtsverfahren sollten beschleunigt und nicht ungebührlich in die Länge gezogen werden. Verzögerungen im Verfahren können das Kind und die Ziele des Übereinkommens gefährden.

Die Verpflichtung, Rückführungsanträge beschleunigt zu bearbeiten, erstreckt sich auch auf Rechtsbehelfsverfahren.

Erst- und höherinstanzliche Gerichte sollten Zeitpläne aufstellen und befolgen, die eine schnelle Entscheidung über Rückführungsanträge sicherstellen.

Vollstreckungsverfahren sollten mit gleicher Schnelligkeit betrieben werden.

2. Mediation und gütliche Streitbeilegung

Im Hinblick auf die Vorzüge einer einvernehmlichen Lösung für das Kind sollten die Zentrale Behörde und das Gericht von Beginn an und während des gesamten Verfahrens, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Parteien oder ihren Rechtsberatern, die Möglichkeit einer durch Mediation oder auf andere Weise erreichten gütlichen Einigung erwägen, unbeschadet der vorrangigen Verpflichtung, ungebührliche Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden.

3. Information über Schutzmaßnahmen

Ein Gericht, das die Rückführung eines Kindes erwägt, sollte mit Hilfe der Zentralen Behörden Informationen im Hinblick auf Schutzmaßnahmen und Dienste erhalten, welche im ersuchenden Staat zur Verfügung stehen, sofern dies erforderlich ist, um zur sicheren Rückkehr dieses Kindes beizutragen.

4. Endgültige Rückführungsanordnung

Die praktischen Maßnahmen, die für die Durchsetzung der Entscheidung notwendig sind, sollten nach Anhörung der Parteien und Erwägung ihrer diesbezüglichen Vorschläge festgelegt werden.

Um zu vermeiden, dass eine Entscheidung wegen Unbestimmtheit nicht vollstreckt werden kann, sollte die endgültige Rückführungsanordnung im Hinblick auf diese Fragen klar und präzise gefasst sein.

5. Freiwillige Befolgung

Richter sollten das ihnen Mögliche tun, um eine freiwillige Befolgung der Rückführungsanordnung zu erreichen und so die Notwendigkeit der Anwendung von Vollstreckungsmaßnahmen zu verringern.

6. Durchsetzung von Rückführungsentscheidungen

Es ist wichtig, größtmögliche Kontinuität zwischen dem Wortlaut der vom ererkennenden Gericht getroffenen Rückführungsanordnung und den anschließend

getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sicherzustellen.

Wo das Rechtssystem dies zulässt, sollte das Gericht, das für den Erlass der Rückführungsentscheidung zuständig ist, eine Aufsichtsfunktion über deren Durchsetzung ausüben. Wo das Gericht diese Verantwortung nicht hat, sollte vorzugsweise ein anderes Gericht oder eine Verwaltungsbehörde diese Aufgabe wahrnehmen. Die für die Umsetzung der Rückführung verantwortliche Stelle hat sich zu bemühen, diese in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Rückführungsanordnung und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

7. An der Vollstreckung beteiligte Personen

Die für die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung zuständigen Personen sollten eine angemessene Aus- und Fortbildung erhalten und, wenn nötig, die Unterstützung anderer Berufsgruppen (z.B. Sozialarbeiter, Psychologen) heranziehen können.

8. Verhinderung von Flucht

In jedem Stadium des Verfahrens sollte das Gericht erwägen, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um das Untertauchen im oder das Verbringen des Kindes aus dem Gerichtsstaat zu verhindern (z.B. Hinterlegung von Ausweispapieren, Meldepflichten, Hinterlegung finanzieller Sicherheiten etc.).

9. Maßnahmen, die im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes getroffen werden

Ein Richter im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes sollte, bevor er nach einem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten des Kindes irgendwelche Maßnahmen ergreift, sorgfältig erwägen, ob solche Maßnahmen die Aufgabe des mit einem Rückführungsantrag befassten Gerichts erschweren können.

10. Internationale richterliche Zusammenarbeit

Diese Konferenz unterstützt die fortdauernde Arbeit des Ständigen Büros im Hinblick auf eine Verstärkung und Erweiterung der internationalen richterlichen Zusammenarbeit.

¹ Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen, für Deutschland in Kraft getreten am 1. Dezember 1990, BGBl. 1990 II 206.

² Jeder Vertragsstaat muss eine Zentrale Behörde für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Übereinkommen benennen (Bundesstaaten können mehrere bestimmen), Art. 6 HKÜ. In Deutschland wird die Aufgabe vom Generalbundesanwalt wahrgenommen (Dienststelle Bundeszentralregister in Bonn), s. www.bundeszentralregister.de/kkue_esue.html.

³ Zur Situation in Deutschland referierte Herr RiOLG Hüßtege, München.

⁴ S. dazu Carl, FPR 2001, 211.

Dieser Ausgabe liegt der Prospekt

*„SGB VIII“ des Verlag
R. S. Schulz bei.*

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.